

Gebührensatzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für die Einrichtungen der Grundversorgung  
der Stadt Schlieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Stadt Schlieben „Kulturraum Jagsal“, „Freizeitzentrum Frankenhain“, „Freizeitzentrum Oelsig“, „Gemeindehaus Wehrhain“, „Gemeindehaus Werchau“, „Mehrzweckhalle `Schafstall`“, „Backstube“, „Vereinszimmer“, „Apartment 1“, „Apartment 2“, „Apartment 3“, „Keller Nr. 10“, „Keller Nr. 12“, „Keller Nr. 22“, „Sporthalle“ und „Speiseraum“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschatz für den Brand- und Katastrophenfall und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Stadt Schlieben entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.
- (3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

§ 2  
Vergabe

- (1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Stadt Schlieben an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Stadt Schlieben.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des Antrages.

- (4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

### § 3 Benutzung der Ausstattung

- (1) Die Ausstattungen können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Stadt Schlieben zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe durch den Ortsvorsteher oder durch das Amt Schlieben. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarisierung ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend der Ortsvorsteher oder das Amt Schlieben zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

### § 4 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung "pro Tag" von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Nutzer die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

### § 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### § 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Nutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Stadt Schlieben stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Stadt Schlieben mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden.

## § 7 Einrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr wird im Voraus gefordert und ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben bis spätestens 3 Tage vor Nutzung auf das Konto der Stadt Schlieben bei der Sparkasse Elbe-Elster zu überweisen:  
IBAN: DE72 1805 1000 3340 1001 27, SWIFT BIC: WELADED1EES  
Eine Bareinzahlung in der Amtskasse im Amt Schlieben ist möglich.
- (2) Ist das Geld nicht auf dem Konto der Stadt Schlieben gutgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Nutzung. Gläubigeransprüche der Stadt Schlieben gegenüber dem Schuldner bleiben davon unberührt und werden entsprechend beigetrieben.

## § 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 25.02.2020 außer Kraft.

Schlieben, den 24.08.2021

Polz  
Amtsdirektor

## Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Stadt Schlieben

Ort/ Raum	Raumgröße ohne Nebenräume	Nutzungsgebühr	Zeitraum	Gebühr für
				kurzzeitige Nutzung bis max. 3 Stunden
<b>Jagsal</b> / Kulturraum	88 m <sup>2</sup>	80,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		100,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
<b>Frankenhain</b> / Freizeitzentrum	140 m <sup>2</sup>	50,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	
		80,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
<b>Oelsig</b> / Freizeitzentrum	114 m <sup>2</sup>	70,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		85,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
<b>Wehrhain</b> / Gemeindehaus	51 m <sup>2</sup>	20,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		30,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Gastram 1	27 m <sup>2</sup>	15,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
		20,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	
Gastram 2	92 m <sup>2</sup>	45,00 € pro Tag	15.04. - 30.09.	10,00 €/h
Saal (Keller)				

		55,00 € pro Tag	01.10. - 14.04.	10,00 €/h
<u>Werchau /</u> Gemeindehaus				
Raum 1	28 m <sup>2</sup>	15,00 € pro Tag 20,00 € pro Tag	15.04.-30.09. 01.10.-14.04.	10,00 €/h 10,00 €/h
Raum 2	30 m <sup>2</sup>	15,00 € pro Tag 20,00 € pro Tag	15.04.-30.09. 01.10.-14.04.	10,00 €/h 10,00 €/h
Ort/ Raum	Raumgröße ohne Nebenräume	Nutzungsgebühr	Zeitraum	kurzzeitige Nutzung
<u>Schlieben</u> Mehrzweckhalle "Schafstall"	209 m <sup>2</sup> OG 126 m <sup>2</sup>	150,00 € pro Tag 180,00 € pro Tag	15.04. - 30.09. 01.10. - 14.04.	- -
"Backstube" ohne Küchennutzung "Backstube" mit Küchennutzung	55 m <sup>2</sup>	55,00 € pro Tag 90,00 € pro Tag 65,00 € pro Tag 100,00 € pro Tag	15.04. - 30.09. 01.10. - 14.04. 15.04. - 30.09. 01.10. - 14.04.	- - -
Vereinszimmer	57,78 m <sup>2</sup>	10,00 € pro Nutzung	festgelegter Betrag	10,00 € pro Nutzung
<u>Schlieben</u>				

Drandorfhof Apartment 1	52,30 m <sup>2</sup>	54,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 2	37,93 m <sup>2</sup>	47,00 €	ab 1. Übernachtung	-
Drandorfhof Apartment 3	51,27 m <sup>2</sup>	60,00 €	ab 1. Übernachtung	-
<b><u>Schlieben</u></b>				
Keller Nr. 10	112 m <sup>2</sup>	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 12	96 m <sup>2</sup>	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Keller Nr. 22	76 m <sup>2</sup>	100,00 € pro Tag	festgelegter Betrag	-
Sporthalle		10,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
<b>Kinder frei bis 16 Jahre</b>				
Speiseraum		30,00 € / Stunde	festgelegter Betrag	-
		max. 150,00 € / Tag	festgelegter Betrag	-